# **Amtsblatt**

## des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 23+24

**Pfarrkirchen**, 24.11.2022

### Inhalt

Seite

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Massing und von Mischwasser aus fünf Entlastungsanlagen in die Rott durch den Markt Massing Antrag vom 22.11.2021 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

120

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2022

121-122

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Massing und von Mischwasser aus fünf Entlastungsanlagen in die Rott durch den Markt Massing

Antrag vom 22.11.2021 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

#### Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Am 22.11.2021 hat der Markt Massing die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der zu ertüchtigenden Kläranlage Massing und von Mischwasser aus fünf Entlastungsanlagen in die Rott bzw. in den Rott-Flutkanal beantragt.

Mit dem Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden: 1. Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Massing (Belebungsanlage) in die Rott. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB5-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 594 kg/d (entsprechend 9.900 EW<sub>60</sub>). Dies entspricht der Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung. 2. Einleiten von Mischwasser aus fünf Entlastungsanlagen in die Rott bzw. den Rott-Flutkanal.

Eine UVP-Vorprüfung ist für Vorhaben nach Nr. 13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Fälle beschränkt, bei denen eine Abwasseranlage im Sinn des § 60 WHG neu errichtet oder wesentlich geändert wird. Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Im Rahmen der Erlaubnisneuerteilung ist beabsichtigt, die Kläranlage zu ertüchtigen (u.a. Neubau eines zweiten Nachklärbeckens und eines neuen Rücklaufschlamm-Pumpwerks, Erneuerung von Maschinentechnik und Leitungen).

Die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedarf gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG einer Genehmigung, wenn für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Angesichts der geplanten Ausbaugröße der Kläranlage ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Hierzu wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern beteiligt.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat bezüglich der Lage im 60 m-Bereich eines Gewässers bzw. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in den Erlaubnisbescheid übernommen wurden.

Auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn stellt das Vorhaben nach gegenwärtigem Kenntnisstand bei Beachtung der vorgeschlagenen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts bzw. umliegender Biotope dar. Ebenso wird nicht von der erheblichen Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange ausgegangen. Folglich besteht keine UVP-Pflicht.

Da die Einleitung in das Gewässer kein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt und über die Festsetzung der Nebenbestimmungen hinaus kein weiterer Handlungsbedarf erkennbar ist, besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 18.11.2022

Landratsamt Rottal-Inn Wasserrechtsbehörde

Hampel Reg. Amtmann

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§** 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt **insgesamt** in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.152.986 € davon

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mi

935.950 € 217.036 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs gemäß § 23 der Verbandssatzung eine Umlage, die nach der Anzahl der in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr erfolgten Realsteuerveranlagungen (Grund- und Gewerbesteuer) berechnet wird. Dies gilt ausschließlich für die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung bestehende Verbandsaufgabe (Bezeichnung bis einschl. 2020: Pflichtaufgabe) Realsteuereinhebung. Für die dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung übertragenen weiteren Aufgaben berechnet der Zweckverband gemäß § 24 Abs. 4 der Verbandssatzung gesonderte Entgelte von seinen Mitgliedern und den sonstigen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.
- 2) Die Verbandsumlage für die Zweckverbandsaufgabe (Realsteuereinhebung) wird mit 9,55 € pro im Vorjahr erfolgter Veranlagung festgesetzt.
- 3) Die gesonderten Entgelte werden wie folgt festgesetzt:
- Für die HKR Abwicklung bei Gemeinden nach der Einwohnerzahl (Stand 30.06. VJ) 4,66 €
  je EW
- Für die HKR Abwicklung von Schulverbänden, VGs und Zweckverbänden nach dem Haushaltsvolumen des VwHHs (Vorjahr), hiervon **1,00** %
- Für Abrechnung von Verbrauchsgebühren sowie die Einhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter Anzahl der Veranlagung im VJ je 8,58 €
- Für die gemeinsame Abrechnung von Wasser- und Kanalverbrauchsgebühren in einem Bescheid Anzahl dieser Veranlagungen im VJ (s.o.) **abzügl. 30** % der zu berücksichtigenden Fälle (Wasser).
- Für Gemeinden, die einen DFÜ-Anschluss zum Rechner des Zweckverbands haben und die Verbrauchsgebühren und die Abwasserabgabe für Kleineinleiter selbst einheben, gilt ein um 65 % ermäßigter Beitrag von 3,00 € pro Veranlagung.
- Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung Fälle des Vorjahres 24,36 € je Fall und Monat.
- Für die Beitrags- und Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtungen tatsächlicher Aufwand je Stunde **70,00 €**.
- IT-Dienstleistungen tatsächlicher Aufwand je Stunde 74,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

8 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Eggenfelden, 14.11.2022 gez. Weber Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn hat in ihrer Sitzung am 25.10.2021 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 erlassen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben Landratsamt Rottal-Inn vom 09.11.2022, Az. 21-941-1).

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Wirtschafts- und Finanzplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.12.2022 bis einschließlich 15.12.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Str. 43, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Eggenfelden, 14.11.2022 gez. M. Bauer Geschäftsleitung